

DSA-Transparenzbericht 2024 für den Zeitraum 17.02.2024 bis 31.12.2024

1. Allgemeines

Der Digital Service Act – DSA (Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG) ist mit 16.11.2022 in Kraft getreten. In Geltung stehen die Regelungen des DSA seit 17.02.2024. In Österreich erfolgte die Umsetzung bestimmter Regelungsbereiche durch das DSA-Begleitgesetz (DSA-BegG).

Im OeAD wird die Online-Datenbank „Angebote von Kulturschaffenden für Schulen“ unter

<https://kulturvermittlung.angebote.oead.at>

betrieben. Kulturschaffende können sich auf dieser Online-Plattform selbst mit ihren Basisdaten registrieren und werden nach einem Prüfprozess zur Qualifikation auf Basis von Kriterien vom OeAD freigeschaltet oder abgelehnt. Danach haben die Kulturschaffenden die Möglichkeit, Fotos und Workshopangebote online zu stellen. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Inhalte erfolgt einmal jährlich durch kunstspartenspezifisch fachkundige Mitarbeitende des OeAD.

Der OeAD wird soweit ersichtlich im Zusammenhang mit dieser Online-Datenbank (die allenfalls eine Online-Plattform darstellen könnte) als Hostingprovider iSd DSA zu qualifizieren sein.

2. Die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen (einschließlich jener nach Art 9 und 10) aufgeschlüsselt nach:

Es gab im Berichtszeitraum keine Anordnungen oder Aufforderungen von Behörden von EU-Mitgliedsstaaten, gegen illegale Inhalte vorzugehen. Es gab 0 behördliche Auskunftsbefehle.

- **der Art der betroffenen rechtswidrigen Inhalte**

Keine

- **dem die Anordnung erlassenden Mitgliedsstaat**

-

- **der Medianzeit, die benötigt wurde, um die die Anordnung erlassende und in der Anordnung angegebene Behörden über den Eingang der Anordnung zu unterrichten und der Anordnung nachzukommen**

-

Anbieter von Hostingdiensten haben zusätzlich folgende Informationen bereitzustellen (Art. 15 Abs. 1 lit. b)

- **die Anzahl der nach Art. 16 gemachten Meldungen (aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich rechtswidrigen Inhalte)**
-
- **die Anzahl der durch Trusted Flagger (dt. vertrauenswürdige Hinweisgeber) übermittelten Meldungen**
-
- **alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen (unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den AGB's des Anbieters erfolgt ist)**
-
- **die Anzahl der ausschließlich automatisch verarbeiteten Meldungen**
-
- **die Mediandauer bis zur Ergreifung von Maßnahmen**
-

3. Aussagekräftige und verständliche Informationen über die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten – aufgeschlüsselt nach

- **der Art der rechtswidrigen Inhalte oder des Verstoßes gegen die AGB's des Diensteanbieters**
- **der zur Aufspürung verwendeten Methode und**
- **der Art der angewendeten Beschränkung**

- einschließlich

- **der Nutzung automatisierter Werkzeuge**

Der OeAD nutzte keine automatisierten Tools zur Erkennung und Beseitigung von rechtswidrigen Inhalten.

- **der Maßnahmen zur Schulung und Unterstützung der für die Moderation von Inhalten zuständigen Personen**

Für die konkreten Kunstsparten ausgebildete und geschulte OeAD-Mitarbeitende überprüfen die eingetragenen Angebote einmal jährlich. Es wird eine Schulung zu den OeAD-Geschäftsbedingungen und den potenziellen Gefahren geben, die mit den von Nutzer/innen zur Verfügung gestellten Inhalten einhergehen könnten, einschließlich der Gründe, die ihnen zugrunde liegen, sowie der genauen und konsequenten Anwendung der Richtlinien.

Die Mitarbeitenden sollen weiters geschult werden, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen weiterentwickeln, neue Arten von Gefahren auftauchen oder die Richtlinien angepasst werden müssen.

- **der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Erkennbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzer/innen bereitgestellten Informationen auswirken, und die Fähigkeit der Nutzer/innen, solche Informationen über den Dienst bereitzustellen**

Erstregistrierungen inklusive des neu eingetragenen Angebots werden einmalig inhaltlich von ausgebildeten Mitarbeitenden des betreffenden Bereichs des OeAD (nach Kunstsparten aufgeteilt) hinsichtlich der folgenden Datenpunkte geprüft, bevor diese veröffentlicht werden:

- Angebote widersprechen dem Zweck der Datenbank (kein Kunstvermittlungsangebot, sondern z.B. kunsttherapeutisches oder gruppendedynamisches Angebot).
- (Inhalt der) Angebote sind zu konkretisieren.
- (Inhalte der) Angebote verstoßen gegen offensichtliche rechtliche Vorgaben und/oder AGB. (Hassreden, Rassismus, Fake-Inserate, unangemessene Inhalte, falsche Angaben).
- Nutzer/innen können potenziell illegale oder unangemessene Inhalte von Angeboten per E-Mail an website@oead.at allenfalls anonym melden.

4. Die Anzahl der Beschwerden, die gemäß den AGB's des Anbieters über die internen Beschwerdemanagementsysteme eingegangen sind (Art. 15 Abs. 1 lit d VO)

Es sind im Berichtszeitraum keine Beschwerden eingegangen.

Anbieter von Online-Plattformen haben darüber hinaus folgende Informationen bereitzustellen (Art. 20 DSA):

- die Grundlage dieser Beschwerden
 -
- die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen
 -
- die bis zur Entscheidung benötigte Mediandauer
 -
- die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden
 -

5. Die etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten (Art. 15 Abs. 1 lit e VO)

Es wurden im Berichtszeitraum keine automatisierten Mittel zur Bearbeitung rechtswidriger Inhalte eingesetzt.

- mit einer qualitativen Beschreibung
 -
- mit Angabe der genauen Zwecke
 -
- mit Indikatoren für die Genauigkeit und der möglichen Fehlerquote der bei der Erfüllung dieser Zwecke verwendeten automatisierten Mittel und
 -
- mit angewandten Schutzvorkehrungen
 -

Anbieter von Online-Plattformen haben zusätzlich folgende Informationen bereitzustellen (Art. 24 Abs. 1 lit a und b VO):

- die Anzahl der Streitigkeiten, die den außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen (Art 21) vorgelegt wurden, unter Anführung der Ergebnisse der Streitbeilegung, der Mediandauer bis zum Abschluss der Streitbeilegungsverfahren und des Anteils der Streitigkeiten, bei denen die Anbieter von Online-Plattform die Entscheidungen der Stelle umgesetzt haben

Keine

- die Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 23, wobei zwischen Aussetzungen wegen offensichtlich rechtswidriger Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist.
 - ➔ Während des Berichtszeitraums gab es keine Kontosperrungen von Nutzer/innen, die offensichtlich illegale Inhalte über den OeAD gepostet hatten.
 - ➔ Während des Berichtszeitraums wurden auch keine Nutzer/innen wegen der wiederholten Einreichung offensichtlich unbegründeter rechtlicher Hinweise gesperrt. Bei Anwendung dieser Maßnahmen würde die Bearbeitung der Hinweise eines Nutzers/einer Nutzerin für alle OeAD-Dienste ausgesetzt.
 - ➔ Während des Berichtszeitraums wurde keinen Nutzer/innen die Möglichkeit genommen, Beschwerden gemäß Art. 20 DSA einzureichen, weil sie wiederholt offensichtlich unbegründete Beschwerden eingereicht hatten. Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum auch keine Bearbeitung von Beschwerden ausgesetzt.

6. Ausnahmen von der Berichtspflicht gemäß Art. 15 Abs. 2 VO

Eine Ausnahme von der Berichtspflicht gemäß Art. 15 Abs. 2 VO liegt soweit ersichtlich nicht vor, weil der OeAD nicht als Kleinstunternehmen bzw. kleines Unternehmen zu qualifizieren ist.